

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467) hat die Stadtversammlung der Stadt Weiterstadt nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen.

Folgende Gesamtfassung enthält:

Satzung vom	betroffene §§	veröffentlicht am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 22.06.2018		03.07.2018	01.08.2018
1. Änderungssatzung vom 23.11.2018	§§ 1, 2	11.12.2018	01.01.2019
2. Änderungssatzung vom 20.09.2019	§§ 1, 2	14.10.2019	01.01.2020

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) Benutzungsgebühr
- b) Verpflegungsentgelt
- c) Gebühr für Zukaufstunden in den Krippen, Kindertagesstätten und altersstufenübergreifenden Einrichtungen.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.

- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Einrichtung erhoben.

- (4) Die Gebühr für Zukaufstunden in Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.

- (5) Soweit das Land Hessen der Stadt Weiterstadt Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen bei Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die Benutzung der Kindertagesstätten und altersübergreifenden Einrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1a dieser Satzung wie folgt:

Grundmodell a)	gebührenfrei
Grundmodell b) und c) monatlich	26,00 € monatlich
Grundmodell d) monatlich	106,00 € monatlich

- (6) Es wird anteilig der Kostenbeitrag erhoben, der sich nach § 2 für die über die vom Land Hessen bezuschussten Stunden hinausgehende Betreuungszeit ergibt.
- (7) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eventuell ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, ermittelt.
Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

Ausgenommen von der Gebührenbefreiung sind Gebühren nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) und c) dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

A Kindertagesstätten

Grundmodell a	159,00 €*
Grundmodell b und c	185,00 €*
Grundmodell d	265,00 €*

*die hier genannten Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)

B Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre

Grundmodell a	244,00 €
Grundmodell b und c	341,00 €
Grundmodell d	488,00 €

- (2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €
Kindertagesstätten	26,57 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden

- (3) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	3,00 €
Kindertagesstätten	2,00 €

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Stadt und/oder freier Träger im Stadtgebiet, so wird die jeweilige Benutzungsgebühr für das zweite Kind zu 50 % ermäßigt.

Das Zahlkind (1. Kind) ist jeweils das jüngste in den Einrichtungen aufgenommene Kind einer Familie. Die Ermäßigung erfolgt aufsteigend entsprechend dem Zeitpunkt des Eintrittes in die Einrichtung.

- (5) Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie ist in den Kindertageseinrichtungen von der Betreuungsgebühr befreit.
- (6) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.
- (7) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu verweisen.
- (8) In allen anderen Fällen kann der Magistrat über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühr bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.

§ 3

Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt beträgt bei Einzelabnahme eines Mittagessens in der Kindertagesstätte 3,50 € und in der Krippe 3,00 € pro Essen. Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme in der Kindertageseinrichtungen 65,00 € und in der Krippe 55,00 €.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fern bleibt. Bei einer Aufnahme vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 15. eines Monats sind 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr für den laufenden Monat zu zahlen.

- (2) Die Benutzungsgebühr und das pauschale Verpflegungsentgelt sind am Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr für Zukaufstunden und Einzelessen werden in einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert und sind, mit der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr, des Verpflegungsentgeltes sowie der Gebühr für Zukaufstunden entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung.

Angemeldete Essen und Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen hiervon ist eine Erkrankung des Kindes oder ein nicht vorhersehbarer Notfall, wenn dies mit ärztlichem Attest oder anderem glaubwürdigen Nachweis vor Inanspruchnahme der bestellten Leistung belegt werden kann.

- (5) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtungen wie z.B. Ferien oder Feiertage weiterzuzahlen.

Falls aufgrund außergewöhnlicher Umstände (langfristige Bauarbeiten, Streik, höhere Gewalt) eine Schließung von mehr als zwei Wochen erfolgen muss, wird die Benutzungsgebühr bis zu 80% zurückgezahlt. Die Verpflegungskosten werden im vollen Umfang zurück erstattet.

- (6) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrennung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Siehe Anfang des Dokumentes